

Die Stadtkirche zu Rheda im Licht kirchenrechtlicher Aspekte der Papsturkunde von 1326,

Vor fast 40 Jahren erschien in diesem Jahrbuch Franz Flaskamps für die Rhedaer Geschichte wichtiger Aufsatz „Die Stadtkirche zu Rheda“.¹ Daran ausdrücklich anknüpfend hat Manfred Wolf im vorjährigen Band² die Geschichte der Stadtkirche nochmals dargestellt, ohne jedoch zwei neuere Arbeiten hierzu zu berücksichtigen: Gisela Schaub, Evangelische Stadtkirche zu Rheda, sowie Hermann Schaub, Die Herrschaft Rheda und ihre Residenzstadt.³

Die für die Anfänge der Rhedaer Stadtkirche entscheidende Urkunde des Papstes Johannes XXII. von 1326 wird von Flaskamp paraphrasiert, seine Darstellung erscheint plausibel, solange man sie nicht mit dem Urkundentext vergleicht. Das vom Verfasser erstmals in vollständiger Übersetzung vorgestellte Papstdokument erschließt – vor allem durch die bisher übersehenen kirchenrechtlichen Implikationen – völlig neue Aspekte nicht nur für die Entstehung der Stadtkirche, sondern für die Rhedaer Geschichte im 14. Jahrhundert insgesamt, die hier in ihren wesentlichen Zügen aufgezeigt werden.⁴ Mit diesem Beitrag wird zugleich der Bedeutung dieses Jahrbuches als wichtigem Medium für die Geschichte der Stadtkirche zu Rheda Rechnung getragen.

Die Entstehung einer Siedlung vor der Burg

Rethe cum ipsa ecclesia: Schon bei der ersten Erwähnung Rhedas ist von einer Kirche die Rede. Es war die (1818 abgerissene) St.-Johannes-Kirche, jahrhundertlang Rhedaer Pfarrkirche und seit 1259 dem Wiedenbrücker Stift affiliert.

¹ Verein für Westfälische Kirchengeschichte (Hg.), JbWKG, Bielefeld, 1966/67, Bd. 59/60, S. 57-82.

² Ebd., Bd. 103, S. 15-22.

³ G. Schaub, Evangelische Stadtkirche zu Rheda. Aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges bis heute, Hg. Volksbank Rheda-Wiedenbrück eG., Heimatkundliche Beiträge Heft 6/1998; H. Schaub, Die Herrschaft Rheda und ihre Residenzstadt. Von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches. Gütersloh 2006.

⁴ Eine detailliertere Darstellung findet sich in der o. a. Arbeit „Die Herrschaft Rheda und ihre Residenzstadt“ auf den Seiten 143-148 und 176-197.

Als 1221 die neue Siedlung Rheda angelegt wurde, entstand sie vor den Toren der Burg und nicht rund um diese Kirche, auf die noch näher einzugehen ist. Die Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung des Burgfleckens waren nicht besonders günstig: Er war nicht aus einem Handelsplatz oder einem anderen wirtschaftlichen Grund entstanden. Selbst von seiner Verkehrslage an einer Emsfurt vermochte er keine eigenen Impulse zu gewinnen. Seine Funktion bestand nur in seinem Bezug zur Burg, die ihrerseits allerdings ihre Entstehung der Emsfurt verdankte. Die Lage in der Nähe der nur 3 km entfernten und bereits seit langem bestehenden Stadt Wiedenbrück musste zu Konflikten führen, weil jeder Ort dem anderen unvermeidlich einen Teil seines Einzugsgebietes beschneit. Ärgernisse wie die Stauhöhe der Ems, um die Leistung der Rhedaer Mühle zu vergrößern und den neuen Stadtgraben mit Wasser zu versorgen, sorgten für einen Rückstau bis in die Wiedenbrücker Wiesen und verstärkten die Spannungen zwischen Rheda und Wiedenbrück und ihren Stadtherren zusätzlich.

Als der Ort sich trotzdem schon nach rund 80 Jahren zu einem oppidum entwickelt hatte, eskalierten die Differenzen durch persönliche Animositäten zwischen dem Osnabrücker Bischof Ludwig von Ravensberg und dem Rhedaer Stadtherrn Simon I. zur Lippe, dessen Vater Ludwigs Vormund gewesen war, wobei der Ravensberger Grund hatte, sich über die Vormundschaft zu beklagen.

Als daher Simon I. in einer Fehde von Bischof Ludwig gefangengenommen wurde, sah dieser eine Chance, die Rhedaer Konkurrenz auszuschalten: Simon musste bei seiner Freilassung im Jahre 1305 schwören, die Stadt Rheda neben dem Schloss auf eigene Kosten innerhalb von 15 Tagen zu zerstören, ihre Gräben dem Erdboden gleichzumachen und sie nie wieder aufzubauen. Außerdem musste Simon 4000 Mark Schadenersatz zahlen und den Mühlenstau, der die Wiedenbrücker Wiesen und Äcker sowie die dortige Mühle schädigte, auf die frühere Höhe zurückzunehmen. Mehrere Edelherren verpflichteten sich, für die Zerstörung der Stadt Rheda einzustehen.⁵

Obwohl nur schwer vorstellbar ist, dass Bischof Ludwig seinen persönlichen Feind nicht zur Entfestigung gezwungen und auch über die Edelherren, die sich dafür verbürgt hatten, nicht den nötigen Druck ausgeübt hat, ist Simon offenbar seiner eidlichen Verpflichtung nicht nachgekommen.⁶ Von einer Zerstörung der Stadt sind keine Spuren erkenn-

⁵ Vgl. Westfälisches Urkundenbuch Band IX, Nr. 392 vom 8.7.1305.

⁶ H. Eickhoff, [Osnabrückisch-rhedischer Grenzstreit (1524–1565) unter Berücksichtigung des Kirchspiels Gütersloh, in: Osnabrücker Mitteilungen 22 (1897), S. 107-194, hier S. 169] geht davon aus, dass der Tod des Bischofs die tatsächliche Zerstörung verhindert habe. Dies erscheint jedoch nicht plausibel, da die Zer-

bar, aber vielleicht ging es bei dem Zerstörungsbefehl nicht darum, die Häuser niederzulegen, sondern das zu beseitigen, was zum städtischen Charakter beitrug: Gräben und Wälle. Falls dieser Teil des Vertrages von 1305 erfüllt wurde, wurde der zweite Teil, das Verbot eines Wiederaufbaus, mit Sicherheit nicht erfüllt. Vielmehr könnte gerade das Schleifen der Wälle der Grund dafür sein, dass die Stadt nach 1305 sogar nochmals auf nun 16,5 Hektar erweitert wurde.⁷

Eine gedankliche Fortschreibung des Konflikts bis zur osnabrückisch-rhedischen Fehde (1525–1565), bei der übrigens das Osnabrücker Domkapitel einen frühzeitigeren Friedensschluss zwischen dem rhedischen Landesherrn Graf Konrad von Tecklenburg und Bischof Franz von Waldeck torpedierte,⁸ könnte die Flaskampsche Wiedergabe der Papsturkunde erklären. Aber so kann es nicht gewesen sein.

Das rhedisch-osnabrückische Verhältnis nach 1305

Um zu erklären, warum Rheda nach dem Vertrag von 1305 offensichtlich nicht zerstört wurde, ist zu bedenken, dass das Wiedenbrücker Stiftskapitel bei einer dauerhaften Vernichtung Rhedas die Einnahmen aus der dortigen Pfarrgemeinde verloren hätte. Das Osnabrücker Domkapitel, das personell mit dem Wiedenbrücker Stiftskapitel verflochten war und daher ebenfalls an dessen Einnahmen interessiert war, war deshalb vermutlich bestrebt, Rheda zu erhalten, es aber durch das Drohpotential des Zerstörungsbefehls so klein zu halten, dass es keine nennenswerte Konkurrenz für das osnabrückische Wiedenbrück mehr darstellte. Für diese Argumente konnte das Domkapitel Bischof Ludwig vielleicht deshalb gewinnen, weil dieser durch den demütigenden Vertrag von 1305 die persönliche Rache über seinen Vetter Simon genügend ausgekostet hatte.

Diese Hypothese wird gestützt durch ein Freundschafts- und Schutzbündnis von 1320, das Ludwigs Nachfolger Bischof Engelbert II. mit Simon abschloss. Dort wurde ausdrücklich erwähnt, dass der Vertrag von 1305 zwischen Bischof Ludwig und Simon in Kraft bleibe.⁹ Im fol-

störung Rhedas innerhalb von 15 Tagen nach Simons Freilassung ausbedungen war, der Bischof aber erst 1308 starb.

⁷ H. Stoob (Hg.), Westfälischer Städteatlas, Lieferung I, Nr. 12: Rheda, Dortmund 1975, Sp. 3.

⁸ H. Richter, Konrad von Tecklenburg, in: Westfälische Lebensbilder, Bd. 3, Münster 1934, S. 175–194, hier S. 186.

⁹ Lippische Regesten. Aus gedruckten und ungedruckten Quellen, bearb. v. Otto Preuß u. August Falkmann, Bd. 1–4, Lemgo 1860–1868 (ND Osnabrück 1975) Bd. 2, Nr. 653. Aus der Formulierung geht nicht hervor, ob der Zerstörungsbefehl oder

genden Jahr wurde mit Gottfried von Arnsberg wiederum ein neuer Bischof gewählt. Er musste vor seiner Wahl auf Verlangen des Domkapitels geloben, *mit Rheda nach des Kapitels Rat rechtsgemäß zu verfahren*.¹⁰ Die Bezugnahme auf 1305 in dem Vertrag von 1320 wie auch in Bischof Gottfrieds Wahlkapitulation deuten auf Differenzen zwischen den beiden Bischöfen, die an einem verbesserten Verhältnis zu Rheda interessiert waren, und dem Osnabrücker Domkapitel, das grundsätzliche Osnabrücker Rechtspositionen wahren wollte. Die zweimalige Bezugnahme auf 1305 kann aber nicht bedeuten, dass die beiden Bischöfe einen Wiederaufbau Rhedas zu verhindern hätten, denn in dem Papstbrief von 1326 ist ausdrücklich die Existenz der Stadt bezeugt und die Argumentation der Urkunde für den Bau einer innerstädtischen Kirche setzt das Vorhandensein einer Stadtbefestigung voraus.

Die Papsturkunde von 1326

Die Konstellation, dass die Stadt am Zugang zur Burg und nicht um die vorhandene Kirche herum entstand, war nicht ungewöhnlich, da im ganzen Land schon eine vollständig ausgebildete Pfarrorganisation bestand, als viele neue Burgflecken gegründet wurden. Daher gab es offenbar in Rheda – wie auch andernorts – Bemühungen, die abseits gelegene Pfarrkirche durch einen Neubau in der neuen Stadt zu ersetzen.

Aber dieser Prozess dauerte oft lange, gelegentlich Jahrhunderte, weil durch eine neue Kirche Kompetenzen, Vermögen und Einkünfte der bestehenden Pfarrei und ihres Pfarrers beschnitten wurden. Daher waren Veränderungen an und in dem bestehenden Pfarrsystem nach kanonischem Recht schwierig und ausschließliches Recht des Ortsbischofs. Dieser musste bei Veränderungen Rücksicht nehmen auf die Rechte des Pfarrers der älteren Pfarrkirche.¹¹

Im Hinblick auf die schwierige politische Situation nach 1305 wie auch auf die Interessen des Wiedenbrücker Stiftskapitels an den Einkünften aus der Rhedaer Johannes-Kirche konnte von Osnabrücker und Wiedenbrücker Seite überhaupt kein Interesse bestehen, die Nachbarstadt

nur das Wiederaufbauverbot in Kraft bleibe; aber nach dem folgenden ist dies auch nicht entscheidend.

¹⁰ Vgl. C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück bis zum Jahre 1508, Osnabrück 1853 (ND Osnabrück 1980), S. 177.

¹¹ Vgl. W. Janssen, Beobachtungen zum Verhältnis von Pfarrorganisation und Stadtbildung in der spätmittelalterlichen Erzdiözese Köln, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 188 (1985), S. 61-90, hier S. 62.

durch eine innerstädtische Kirche aufzuwerten. Ohne bischöfliche Zustimmung war jedoch an eine neue Kirche nicht zu denken.

Um seine Kirchbaupläne dennoch zu realisieren, wandte sich der Rhedaer Stadtherr Simon I. an den damals in Avignon residierenden Papst Johannes XXII. und trug ihm sein Anliegen, das allerdings nur aus der päpstlichen Antwort bekannt ist, vor. Er, Simon, wolle auf eigenem Grund und auf eigene Kosten eine innerstädtische Kirche bauen und dort auf eigene Kosten einen Vikar einsetzen, der dem Pfarrer der Johannes-Kirche unterstellt werden sollte.

Bei Flaskamp heißt es, dass der Kirchbau an der fehlenden bischöflichen Zustimmung scheiterte.¹² Aber es kann nicht Simons Absicht gewesen sein, durch diese Appellation an den Papst den Osnabrücker Bischof ausspielen zu wollen. Er hätte selbst erkennen können, dass ein solches Vorhaben eigentlich von vornherein zum Scheitern verurteilt gewesen wäre. Denn es war ständige kirchenrechtliche Norm, dass eine Kirchweihe nur vom Ortsbischof vorgenommen werden durfte.¹³ Außerdem wäre die päpstliche Kurie sicher misstrauisch geworden, wenn ihr eine Sache von nur lokaler Bedeutung unter Umgehung des Ortsbischofs vorgetragen worden wäre.

Warum Simon sich trotzdem an den Papst wandte, wird aus dem vollständigen Text der Papsturkunde erkennbar:

[Johannes XXII] an den Bischof von Paderborn.

Die uns vorgelegte Bitte des geliebten Sohnes, des Edelherrn Simon zur Lippe aus der Kölner Diözese, beinhaltet, daß Burg und Stadt Reidhe, deren Herr er selbst ist, in der Diözese Osnabrück gelegen, von der Pfarrkirche so weit entfernt sind, daß derselbe Simon, die geliebten Burgmannen der Burg und die Bürger der vorgenannten Stadt wegen der Entfernung und der Kriegsgefahren, die oft über jene Gegend hereinbrechen, nicht ohne Gefahr für seine Leute und Sachen zur besagten Pfarrkirche auf

¹² Vgl. Flaskamp, Stadtkirche (wie Anm. 1) S. 61-63. Flaskamp unterstellt Simon zur Lippe, er habe eine landesherrliche innerstädtische Eigenkirche, die mit der abseitig gelegenen Pfarrkirche konkurrieren und diese samt Wiedenbrücker Patronat und der Osnabrücker Collation langsam ablösen sollte, beabsichtigt. Aber Avignon habe Simons unfrome Absichten zweifellos erkannt und daher habe es formal den Rhedaer Kirchbau erlaubt, es habe aber an sattsamen Einschränkungen wirklich nicht gefehlt. Die päpstliche Kurie habe dem Osnabrücker Bischof damit signalisiert, man habe neuen Verbündeten zuliebe alte Freunde nicht ganz vernachlässigt. Dies alles ist dem Wortlaut der Urkunde vom 29.7.1326 nicht zu entnehmen.

¹³ Vgl. dazu W. M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 2: Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055 bis 1517, Wien 21962, S. 338.

freiem Feld gelegen und zur Freiheit gehen können, um die Gottesdienste zu hören und die kirchlichen Sakramente zu empfangen. Deswegen geschieht es oft, daß Menschen beiderlei Geschlechts aus den genannten Orten wegen der weiten Entfernung zur Pfarrkirche versterben, ohne die Eucharistie und die Letzte Ölung empfangen zu haben und daß Kleinkinder verscheiden, ohne das Taufsakrament empfangen zu haben. Und darum schlägt besagter Simon vor, in dieser Stadt auf seinem eigenen Grund und auf eigene Kosten eine Kirche zu bauen, und er ist bereit, zum Unterhalt eines ständigen Vikars, der in derselben einzusetzen ist, ausreichende Einkünfte zuzuteilen. Deshalb bittet er uns demütig, daß Wir gnädig die Erlaubnis erteilen, daß er das Vorgenannte unternahme. Wir aber wollen den vorgenannten Gefahren heilsam begegnen und unterstützen im Herrn den insoweit frommen Plan desselben Simon. Wir haben besonderes Vertrauen in Deine eifrige Umsicht und tragen Deiner Brüderlichkeit durch apostolisches Schreiben auf und befehlen, Dich insoweit über die Prämissen und Umstände vollständig zu informieren und, wenn Du dort die Richtigkeit bestätigst, dem Simon erlaubst, die genannte Kirche in derselben Stadt zu gründen, und, wie vorgetragen, zuerst ausreichende Zahlungsmittel für den Unterhalt des Vikars bereitzustellen. Wenn nun besagter Vikar in derselben Kirche als Stellvertreter des Pfarrers dient und wenn es gesichert ist, daß besagte Kirche beim selben Rektor verbleibt, dann kannst Du kraft Unserer Autorität die Erlaubnis geben. Im übrigen geben wir Dir durch die vorgenannte Autorität in diesem Sinne die Berechtigung, die Kirche selbst nach Fertigstellung, wie vorgetragen, zu konsekrieren und ihr einen Friedhof zuzulegen und ihn einzusegnen; jedoch ohne das Recht des Ortsbischofs oder irgendeines Dritten zu präjudizieren.¹⁴

Das päpstliche Schreiben ist kirchenrechtlich so ungewöhnlich, dass es nur für eine ganz spezielle lokale Situation erstellt worden sein kann und dass es gerade deshalb neue Erkenntnisse für die Geschichte der Rhedaer Stadtkirche ermöglicht. Es ist nur verständlich, wenn der Osnabrücker Bischof mit dem Rhedaer Kirchbau einverstanden war, aber Grund hatte, mit Rücksicht auf sein Domkapitel sein Einverständnis zu verbergen. Das war nur dank diplomatischer Hilfe aus Avignon möglich und wurde so gut verklausuliert, dass die Hintergründe heute nur durch Analyse der einzelnen Schritte des Papstbriefes aufzuhellen sind.

¹⁴ H. V. Sauerland (Bearb.), *Urkunden und Regesten zur Geschichte des Rheinlands aus dem Vatikanischen Archiv*, Bd. 1 (1294–1326), Bonn 1902, S. 454 f., Übersetzung durch den Verf.

Die Urkunde richtet sich nicht – wie zu erwarten – an Simon zur Lippe oder den Ortsbischof, sondern den Paderborner Bischof Bernhard, der die Vollmacht erhält, die Kirche zu weihen, obwohl sie nicht in seinem Bistum liegt. Es ist nach dem Urkundentext nicht einmal erforderlich, dass der Ortsbischof mitwirkt oder auch nur zustimmt, er muss nicht einmal von dem Vorgang in Kenntnis gesetzt werden. Nur sein Recht, sich selbst einzuschalten oder Einspruch zu erheben, wird vom Papst nicht eingeschränkt. Mit diesem Dokument wurden die Usancen des Kirchenrechts, nach denen nur dem Ortsbischof das Recht zur Kirchweihe in seinem Bistum zustand, zu Rhedaer Gunsten ausgehebelt, ohne dass – unter den Voraussetzungen der hier vorgetragenen Hypothese – die rechtlich zulässigen Möglichkeiten überschritten wurden. Von Kautelelen zu Osnabrücker Gunsten, mit denen nach Flaskamp der Kirchbau im Osnabrücker Interesse hätte verhindert werden sollen, ist nichts zu erkennen.

Kirchenrechtliche Implikationen

Die ganze Konstruktion des päpstlichen Schreibens ist nur unter mehreren Voraussetzungen plausibel: 1. Die Kirchweihe durch den ortsfremden Paderborner Bischof setzt eine ausdrückliche, allerdings aus dem Schreiben nicht ersichtliche Mitwirkung durch den Ortsbischof voraus; dieser muss den Papst gebeten haben, die Kirchweihe an den Paderborner Amtsbruder zu delegieren. Damit wusste der Papst zugleich, dass der Osnabrücker Bischof nicht nur von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch machte, sondern dass er sogar mit dem Plan völlig einverstanden war. 2. Es musste einen Grund geben, warum der Ortsbischof den Kirchbau nicht einfach selbst genehmigte, sondern diplomatische Hilfe aus Avignon benötigte. Und 3. musste es einen ortsfremden Bischof, den Paderborner, geben, der sich ohne erkennbaren eigenen Vorteil auf eine heikle kirchenrechtliche Sache einließ.

Ist aber eine Mitwirkung des Osnabrücker Bischofs im Jahre 1326 überhaupt vorstellbar, wenn man an den Zerstörungsbefehl von 1305 und an seine Wahlkapitulation denkt?

Schon 1320 hatte – wie erwähnt – Bischof Engelbert II. ein Freundschafts- und Schutzbündnis mit Rheda abgeschlossen. Im folgenden Jahr, fünf Jahre vor dem päpstlichen Schreiben, gab es zwei wichtige Veränderungen: in Osnabrück und in Paderborn hatten neue Bischöfe ihr Amt

angetreten. In Paderborn war es Simons Sohn (oder Bruder?) Bernhard.¹⁵ Der neue Osnabrücker Bischof Gottfried von Arnsberg war ein Vetter von Simons Frau Adelheid von Waldeck.¹⁶ Aber was dann 1326 passierte, war kein Zeichen von Vetternwirtschaft, sondern anscheinend war aufgrund der Verwandtschaft die politische Lage so weit entspannt, dass Bischof Gottfried seine seelsorgliche Aufgabe über die rein politischen Interessen des Bistums stellte. So wurden in Rheda neue Lösungen möglich.

Glaube und Kirche spielten im mittelalterlichen Leben eine weitaus größere Rolle, als man sich das heute vielfach vorstellt. Deshalb war der Wunsch nach einer innerstädtischen Kirche nicht einfach eine Prestigefrage, sondern ein Haus Gottes in der Stadt bedeutete auch, Gott selbst in der Stadt zu wissen. Aber dafür wäre nicht unbedingt eine Pfarrkirche erforderlich gewesen, eine unselbständige Filialkirche wäre für diesen Zweck ausreichend gewesen. Denn die Menschen waren nicht an Pfarr-Rechten für die neue Kirche interessiert, sondern an ungehinderter seelsorglicher Betreuung vor allem bei der Taufe, der Sonntagsmesse und der Begleitung der Sterbenden mit der Letzten Ölung. Aber selbst diese wenigen Funktionen durften nach dem Kirchenrecht nicht ohne weiteres von der Pfarrkirche auf eine Filialkapelle übertragen werden, weil alle Gläubigen dem Pfarrzwang unterlagen. Und die bestehenden Pfarrkirchen hielten gerade an Taufe und Letzter Ölung besonders fest, bei letzterer wohl deshalb, weil noch Einfluss auf letztwillige Verfügungen genommen werden konnte.

Das Kirchenrecht ließ den Bau neuer Pfarrkirchen oder auch nur die Lockerung des strengen Pfarrzwanges nur bei dringender Notwendigkeit zu. Diese musste nicht nur pauschal behauptet, sondern konkret und im einzelnen dargetan werden. Aber weil viele Orte eine ähnliche Situation wie Rheda hatten, hatten sich für entsprechende Gesuche inzwi-

¹⁵ Nach Flaskamp ebenso wie nach Schwennicke, Stammtafeln, NF, Bd. 1,3, Tafel 335, war Bischof Bernhard ein Sohn Simons I. Vermutlich liegt hier eine Verwechslung vor: Bernhard wurde nach Schwennicke 1277 geboren, während Simon I. seine Herrschaft 1276 als unmündiger *puer* antrat. Außerdem hatte Simon I. einen anderen Sohn namens Bernhard, der 1310 erstmals genannt wird, ebenfalls Dompropst in Paderborn wurde, aber das geistliche Amt wieder verließ und Anteil an der Herrschaft Lippe verlangte und neben seinem Bruder Otto erhielt. Er vereinbarte mit seinem Bruder Otto die Teilung der Herrschaft Lippe und regierte im westlichen Teil (incl. Rheda) als Bernhard V. Diese Teilung führte schließlich zur endgültigen Trennung Lippes und zum Übergang des westlichen Teils an die Grafen von Tecklenburg. Angesichts dieses Sachverhalts muss Bischof Bernhard nicht ein Sohn, sondern ein Bruder Simons I. gewesen sein.

¹⁶ Stoob (wie Anm. 7) Sp. 3.

schen ziemlich feste Begründungen entwickelt, die auch in der Urkunde von 1326 zu finden sind.

An erster Stelle wurde die Entfernung genannt. Aus heutiger Sicht mag die Distanz von nicht einmal einem Kilometer zwischen dem damaligen Rhedaer Kirchtor und der Johannes-Kirche nicht sehr schwerwiegend erscheinen. Aber in entsprechenden Urkunden anderer Städte wird geklagt, zur Winterszeit sei es manchmal unzumutbar, zur Kirche zu kommen oder gar die Kinder zur Taufe und die Toten zu Grabe zu tragen. Auch komme es oft vor, dass die Seelen der Sterbenden ohne sakramentale Stärkung die letzte Reise antreten müssten, was nicht nur für diese gefährlich sei, sondern auch für das Gewissen des Pfarrers, der nicht rechtzeitig komme.¹⁷

Bei der Beschwörung der Kriegsgefahr kann man einwenden, dass die Landleute außerhalb der Stadt dieser Gefahr beständig ausgesetzt waren. Aber die Städter, die die relative Sicherheit hinter ihren Mauern gewohnt waren, werden sich gefragt haben, warum sie diese Sicherheit für den Kirchbesuch aufgeben sollten, wenn durch eine innerstädtische Kirche mehr Schutz möglich wäre.

Dem Stadtherrn war ein anderer Aspekt viel wichtiger: die Stadt war allsonntäglich während der Gottesdienste für eine genau berechenbare Zeit schutzlos gegen feindliche Überfälle, weil die erwachsenen Einwohner und potentiellen Verteidiger in der Kirche am Gottesdienst teilnahmen und bei Angriffen dort sogar selbst in der Falle saßen.¹⁸

Alle diese Aspekte könnten Bischof Gottfried auch für die Rhedaer Kirchbaupläne aufgeschlossener gemacht haben als seine Vorgänger. Dann aber ging es bei dem Gesuch an Avignon gar nicht darum, dass der Rhedaer Stadtherr Simon den Osnabrücker Bischof ausspielen wollte, sondern dieser hat offensichtlich gemeinsam mit Simon I. und dem Paderborner Amtsbruder Bernhard V. zur Lippe das Hilfsgesuch an den Papst gestartet.

Denn durch die päpstliche Hilfestellung brauchte Gottfried mit seinem Plan nicht gegen seine Vorgänger zu handeln, sondern konnte im Bistum sein Gesicht und die Verpflichtung aus seiner Wahlkapitulation wahren. Der Papst beauftragte ausnahmsweise nicht den Ortsbischof, sondern dessen Amtsbruder aus Paderborn mit der Kirchweihe, was aber kirchenrechtlich nur mit Gottfrieds Zustimmung und in seinem

¹⁷ Janssen (wie Anm. 11), S. 74 f.

¹⁸ Selbst als die Stadtkirche bereits in Gebrauch war, war die Sicherheit der Stadt während der Gottesdienste noch ein Problem: am 28.1.1656 erging der Befehl, *dass zwischen der Kirchzeit die [Stadt]Tore geschlossen werden sollen* (Stadtarchiv Rheda-Wiedenbrück, Best. RH-A, Nr. 2/VII 22). Im übrigen vgl. Janssen (wie Anm. 11) S. 74-77.

ausdrücklichen Auftrag möglich war.¹⁹ Danach aber konnte der Osnabrücker Bischof sich stillschweigend mit dem Kirchbau abfinden und einfach auf einen an sich möglichen Einspruch verzichten.

Aber warum hat Bischof Gottfried sich überhaupt an den Papst gewandt und den Kirchbau nicht einfach selbst genehmigt? Es war sicher ein Gebot der Klugheit, sich selbst schon Rückhalt in Avignon zu holen, bevor möglicherweise das Wiedenbrücker Stiftskapitel seinerseits an den Papst appelliert und – wie glaubhaft auch immer – vorgebracht hätte, dass durch eine neue Kirche in Rheda die Einkünfte der Johannes-Kirche und damit des Wiedenbrücker Stiftskapitels geschmälert würden.²⁰

Um dem Wiedenbrücker Kapitel gar nicht erst Anlass zu einem begründeten Einspruch zu geben, war es wichtig, dass in dem bischöflichen Antrag an Avignon für die beabsichtigte innerstädtische Kirche die Funktion einer Pfarrkirche nicht einmal erwähnt war. Es war lediglich eine Filialkirche vorgesehen, an der nur ein Vikar angestellt werden sollte, der ausdrücklich dem Pfarrer der Johannes-Kirche und damit dem Wiedenbrücker Stiftskapitel unterstellt blieb. Damit flossen auch die Einkünfte aus der neuen Kirche weiterhin an St. Johannes und von dort nach Wiedenbrück, während die Kosten für den Unterhalt des neu angestellten Priesters vom Stadtherrn übernommen wurden. So war einem eventuellen Wiedenbrücker Einspruch von vornherein die Grundlage entzogen.²¹

Außerdem musste Gottfried auch behutsam handeln, weil er – wie schon sein Vorgänger – sich nicht an seine Verpflichtung hielt, *mit Rheda nach des Kapitels Rat rechtsgemäß zu verfahren*, wie es das Domkapitel in der Wahlkapitulation verlangt hatte. Auch aus diesem Grunde war die

¹⁹ Schon seit dem 7. Konzil von Arles (455) war es einem Bischof verboten, außerhalb seiner eigenen Diözese ohne Erlaubnis des Ortsbischofs eine Kirche zu weihen. Vgl. dazu Plöchl (wie Anm. 13) S. 338.

²⁰ Wenn der Papst einen derartigen Einspruch anerkannt hätte – und sei es aus unzureichender Detailkenntnis, hätte dagegen wohl auch keine weitere Papsturkunde mehr geholfen. Dass eine (Teil-) Enteignung eines Pfründeninhabers sogar trotz kaiserlicher und päpstlicher Interventionen praktisch unmöglich war, zeigte schon der Halberstädter Einspruch gegen die Gründung des Erzbistums Magdeburg zur Zeit Kaiser Ottos I.

²¹ Die Kosten für den Unterhalt eines Vikars erforderten ein Kapital von 80 Mark oder ein jährliches Einkommen von 8 Mark lt. Stüve (wie Anm. 10) S. 179 u. 190. Später konnte der Pfarrer von St. Johannes sich sogar für mehrere Jahre von seiner Pfarrei entfernen, weil der ständige Vikar an der Heilig-Blut-Kirche seine Amtsgeschäfte ausüben konnte. Für dauerhafte Abwesenheit war eine Gebühr an das Bistum zu zahlen, die vom Offizial Eissinck in seinen Aufzeichnungen vermerkt wurde; J. Prinz, Aus dem Anschreibebuch des Osnabrücker Offizials Peter Eissinck (1488–1509), in: Osnabrücker Mitteilungen 67 (1956), S. 81–115, hier S. 111.

Rückendeckung aus Avignon einerseits sowie ein vermeintlich unbeteiligtes Abseitsstehen in dieser Sache andererseits nützlich.

Nur die hier beschriebenen Mosaiksteine in ihrer Gesamtheit lassen die außergewöhnliche kirchenrechtliche Konstruktion der Urkunde plausibel erscheinen.

Der Bau der Heilig-Blut-Kirche

Nach Eintreffen des päpstlichen Schreibens war Eile geboten, den Kirchbau möglichst schnell fertig zu stellen, weil das fein ausgehandelte Vorhaben nur realisierbar war zu Lebzeiten beider Bischöfe. Man kann davon ausgehen, dass die Kirche vor dem Tode des Bischofs Bernhard im Jahre 1341 fertiggestellt und eingeweiht war, da über mögliche Probleme bei der Kirchweihe nichts bekannt ist. Diese wären zu erwarten gewesen, wenn Bernhard die Weihe nicht mehr hätte vornehmen können.²²

Die erste Nachricht über die von Avignon genehmigte Kirche findet sich in einer Urkunde des Jahres 1467. Darin verschrieb der Rhedaer Bürger Eberhard Buschmann eine Rente, die bezahlt werden soll *ud enen Hues, belegen op des Hilligen Blodes Strate by derselben Kerken*.²³ Danach gab es also 1467 in Rheda eine Heilig-Blut-Kirche und eine Heilig-Blut-Straße. Diese war die spätere Kirchstraße und die Kirche stand an der Stelle der heutigen Stadtkirche, deren Chor ein Teil der ehemaligen Heilig-Blut-Kirche ist. Wahrscheinlich auf Wunsch des Bischofs Gottfried erhielt die neue Kirche ein Heilig-Blut-Patrozinium, denn nach C. Stüve erregte zu Gottfrieds Zeit die Feier des Fronleichnam im Bistum Osnabrück größtes Interesse.²⁴

²² Eine Bauzeit der Kirche vor 1341 widerspricht Flaskamps Datierung, der Gewölbekapitellstein im Chor zeige das Tecklenburger Wappen mit den Seerosenblättern und dem Lingener Anker, daher müsse die Kirche nach 1365 [Übergang der Herrschaft Rheda an die Grafen zu Tecklenburg] gebaut worden sein. Die Begründung ist jedoch nicht schlüssig, da die Grafen zu Tecklenburg den Lingener Anker erst ab 1475 in ihrem Wappen führen durften (Fürstl. Bentheim-Tecklenburgisches Archiv Rh, E Urk. Nr. 69). Das Wappen, das übrigens nicht in Stein gehauen, sondern nur aufgemalt ist, muss in der schon vollendeten Heilig-Blut-Kirche, die nachweislich 1467 schon bestand, angebracht worden sein.

²³ Staatsarchiv Münster, Mscr. I 98, S. 93 ff.

²⁴ Vgl. Stüve (wie Anm. 10) S. 180. – Das Fronleichnamsfest war 1253 in Westdeutschland entstanden, 1264 in der ganzen Kirche eingeführt worden, zunächst mit mäßigem Erfolg, bis es 1317 von den Päpsten besonders forciert wurde. Fronleichnam und Heilig-Blut sind zwei unterschiedliche Ausdrucksformen für denselben theologischen Sachverhalt: die eucharistische Verehrung im Sinne der scholastischen Transsubstantiationslehre. Dabei bezog sich die Heilig-Blut-Frömmigkeit weniger auf den für das Volk unsichtbaren Inhalt des Messkelchs, als vielmehr darauf, dass bei Hostienfreveln und Verletzungen der Hostie der Leib

Nach bisherigen Annahmen wurde die neue Kirche innerhalb Rhedas als Gruftkapelle für den gräflichen Hof genutzt. Wie groß diese neue Kirche war und ob darin Gottesdienste für eine größere Gemeinde möglich waren, ist nicht bekannt. Möglicherweise war sie größer, als der heutige Bauzustand annehmen lässt. Immerhin ist in der Urkunde von 1467 nicht von einer Kapelle, sondern von einer Kirche die Rede. Darin könnte – unabhängig vom kirchenrechtlichen Status einer Kapelle – der im Volk verbreitete Eindruck einer größeren Kirche zum Ausdruck kommen. Es ist auch kaum anzunehmen, dass zwei Bischöfe sich dazu hergaben, die im Gesuch an Avignon vorgetragene dringende Bedürfnisse der Bevölkerung beim anschließenden Kirchbau zu unterlaufen und nur eine kleine Grabkapelle zu bauen. Dieser Aspekt spricht dafür, dass die neue Kirche nicht nur das Bedürfnis nach einer innerstädtischen Kirche schlechthin erfüllte, sondern auch für Gemeindezwecke ausreichend groß war.

Mit welchen Rechten die Heiligblutkirche ausgestattet war, ist nicht überliefert. Es ist anzunehmen, dass die fertige Kirche die in der Avignoner Urkunde genannten sakralen Akte ermöglichte: Taufen, Besuch des Sonntagsgottesdienstes und Versehen der Sterbenden in der Stadt. Daneben wird sie sicher das in der Papsturkunde genannte Begräbnisrecht gehabt haben. Wichtig war nur, dass der Vorrang der Pfarrkirche St. Johannes gewahrt blieb und die dahin fließenden Einkünfte ungefährdet waren.

Die Erweiterung zur Pfarr- und Stadtkirche

Aus heutiger Sicht liegt die Vermutung nahe, mit Beginn der Reformation in Rheda durch Graf Konrad im Jahre 1527 seien Einwendungen des Bischofs von Osnabrück hinfällig geworden, sodass einer Erweiterung zu einer größeren Pfarrkirche nichts mehr im Wege gestanden habe. Diese Vorstellung trifft jedoch nicht die tatsächlichen Verhältnisse im 16. Jahrhundert, wie u. a. die folgenden Ereignisse zeigen. Das Wiedenbrücker

des Herrn verletzt und somit nach den Vorstellungen der Zeit das Heilige Blut erneut vergossen wurde. Entsprechend waren viele der sogenannten Blutwunder letztlich „Hostienwunder“. Insofern gehören Förderung des Fronleichnamfestes und der Heilig-Blut-Frömmigkeit eng zusammen. Die Blutwunder waren Ausdruck eines bestimmten Zeitbewusstseins und traten vor allem in der Zeit von 1200 bis 1520 auf. „Der absolute Höhepunkt ist um 1320 und überhaupt im 14. Jahrhundert erreicht“, also genau zur Bauzeit der Rhedaer Heilig-Blut-Kirche; vgl. J. Ratzinger, Die Lehre von der Eucharistie, Manuskript, Münster 1963, S. 84 f. u. Artikel Blutwunder in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 2, Sp. 292 f. sowie Artikel Fronleichnam, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, Sp. 990.

Stiftskapitel hatte im Jahre 1557 einen neuen Rhedaer Pfarrer ernannt und forderte zur Amtseinführung die Hilfe des Amtsdrosten auf dem Reckenberg an, der mit Reisigen und Fußknechten samt neuem Pastor und Notar zur Rhedaer Pfarrkirche zog. Vor der Kirche angelangt, erblickten sie einen Trupp Rhedaer Lanzknechte [sic], die die Einsetzung des neuen Pfarrers verhindern wollten. Vor der Überzahl der wiedenbrückischen Schar wichen die Rhedaer zurück, sodass der Pfarrer Jacobus Frankenfeldt vor Notar und Zeugen eingeführt werden konnte. Als der Haufe nach Wiedenbrück zurückzog, kam es zum Kampf, in dem ein rhedischer Knecht erschossen und vier Wiedenbrücker leicht verwundet wurden.²⁵ Dieser Vorfall kann sich nur außerhalb der Stadt, also bei St. Johannes ereignet haben, nicht aber vor der Stadtkirche, denn dorthin hätte der Wiedenbrücker Amtsdroste mit seiner Schar gegen Rhedaer Widerstand gar nicht kommen können, er wäre schon am Stadttor abgewiesen worden.

Erst als 1588 in Rheda das reformierte Bekenntnis durch den Grafen Arnold eingeführt worden war, verlegte dieser die Pfarrkirche in die Stadt, wie der spätere Wiedenbrücker Stiftsdechant Harsewinkel berichtet.²⁶ Daher muss man davon ausgehen, dass eine Kirchenerweiterung durch Graf Arnold geplant, aber erst nach seinem Tod und bald nach Beginn der Alleinregierung des Grafen Adolf (1609) anzusetzen ist.

Im Jahre 1611 wird ausdrücklich von der Anfuhr von Steinen aus Bielefeld zum Kirchbau berichtet.²⁷ Mit diesem Datum wird man den Baubeginn für Halle und Turm der Stadtkirche ansetzen können. Am 4. Oktober 1616 erhielt die Stadt Rheda von der Stadt Bremen ein Darlehen über 100 Rfl. zur *Bauung der Kirche*.²⁸ Um 1618/19 waren die Außenmauern und das erste Turmgeschoss fertiggestellt. Die Jahreszahl 1618 über dem Portal an der Nordseite dürfte hierauf hindeuten. Am 17. Februar 1620 schlossen Bürgermeister, Rat und Gemeinde der Stadt Rheda mit dem Wiedenbrücker Maurermeister Peter Hölscher einen Vertrag über das Setzen von vier Säulen und das Einwölben der Kirche.

Bei Vertragsabschluss beschwerte Hölscher sich, *das er die Liebereij abbrechen, dar wieder ein mauern wie auch die Kirchen einwendig bewerffen*

²⁵ F. K. J. Harsewinkel, *Ordo ac series clericorum Wiedenbrugensium*. Kirchengeschichte des Fürstbischöflich-Osnabrücker Amtes Reckenberg, der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Rietberg in Lebensumrissen ihrer Geistlichen vom 12. bis zum 19. Jahrhundert, hg. v. Franz Flaskamp, Münster 1933, S. 145.

²⁶ Ebd. S. 144.

²⁷ Diese und weitere Daten zum Bau sind, soweit nicht anders angegeben, entnommen aus: G. Schaub, *Evangelische Stadtkirche zu Rheda*. (wie Anm. 3).

²⁸ Stadtarchiv Rheda-Wiedenbrück, Best. RH-A, Nr. 2/VI 149. Die Bedeutung dieser Urkunde für die Datierung der Stadtkirche wurde bisher übersehen.

müße.²⁹ Das könnte darauf hindeuten, dass der heutige Durchgang vom Chor zum Kirchenschiff nicht den Abschluss der Heiligblutkirche darstellte, sondern dass Teile von ihr möglicherweise in das neue Kirchenschiff hineinragten und noch abzurechen waren. Damit könnte die erste Kirche, die Heiligblutkirche tatsächlich so groß gewesen sein, dass sie – wie gegenüber dem Papst versprochen – nicht nur für Beerdigungen der Grafenfamilie, sondern auch für Gemeindegottesdienste genutzt werden konnte.

Es entstand eine dreischiffige Hallenkirche mit annähernd quadratischem Langhaus, dem als kleinere Quadrate der Westturm und das alte Chorgebäude der Heilig-Blut-Kirche angegliedert sind. Es ist, soweit bisher bekannt, die erste Kirche in Westfalen, die nach der Reformation als evangelisches Gotteshaus gebaut wurde. Sie wurde 95 Jahre, nachdem Graf Konrad in dieser Stadt als erster westfälischer Landesherr mit der Einführung der Reformation begann, fertiggestellt.

Am 15. Mai 1622 [= 25. Neuen Kalenders] ist der erste Gottesdienst in der neuen Pfarrkirche bezeugt: die Taufe des Moritz von Lier, Sohn des Leutnants Recklief von Lier. Am 17. April war noch eine Taufe in der Schlosskapelle vermerkt, bei einer weiteren Taufe vom 12. Mai ist der Ort nicht angegeben. Wenige Tage später, am 23. Mai wurde das erstgeborene Kind des Presbyters Dr. Bernhard Holtermann, nur sechs Wochen nach seiner Taufe, *in templo oppidano Rhedae* begraben.³⁰ Aus dem Jahre 1623 ist noch die Wange einer Kirchenbank mit eben dieser eingeschnittenen Jahreszahl erhalten.

Für den Weiterbau des Kirchturms fehlten die Mittel. Erst 1630 hatte man genug Geld gesammelt, um mit der Arbeit fortfahren zu können, und bis zum Jahre 1633 waren schließlich drei Geschosse fertiggestellt. Vermutlich war zunächst keine weitere Erhöhung des Kirchturms geplant, denn die Fenster des obersten Stockwerks wurden damals als Schallöcher gestaltet. Durch Einflüsse während des Dreißigjährigen Krieges oder durch mangelhafte Abdichtung des Daches wies der Turm nach wenigen Jahren starke Schäden auf und drohte auf das Kirchenschiff zu stürzen. Bei der Ausbesserung der Schäden wurde der Turm zugleich um *fünf und zwanzig füßen, den fuß zu einer halben Elle hiesiger maßß gerechnet* erhöht. Wie die noch erhaltenen eisernen Zieranker an der West- und Südseite des Turms zeigen, war der Bau 1654 fertiggestellt und bekam im selben Jahr eine neue Glocke, gegossen von Meister Joseph Michelin aus Gütersloh. Es fehlte allerdings noch die Turmspitze,

²⁹ Ebd., Best. RH – A, Nr. 2a/VI – 18.

³⁰ F. Flaskamp, Das Taufbuch I (1622/1680) der westfälischen Kirchengemeinde Rheda, Teil I: 1622–1649, Rheda 1967, S. 9 f.

deren Bau am 24. November 1659 vereinbart und die Ende Juni 1660 mit der Befestigung des Kirchturmrahms abgeschlossen wurde. Zur Feier der endgültigen Fertigstellung der Kirche nach ca. 50 Jahren richtete der Rat der Stadt an zwei Tagen Festessen aus.

Den einzigen Schmuck im Innern der Kirche bilden zwei Epitaphien: an der nördlichen Seitenwand des Chores befindet sich ein Gedenkstein mit einer überaus gefühlvollen lateinischen Totenklage für die 1616 im Alter von drei Jahren verstorbene Anna Amoena, Tochter des Grafen Adolf und seiner Gemahlin Margarethe von Nassau-Wiesbaden. Links von der Kanzel sieht man ein reich geschmücktes Renaissance-Epitaph für den Drosten Friedrich von Twickel († 1629) und seine Gattin Mechtild von Galen († 1640), das dem Osnabrücker Bildhauer Adam Stenelt zugeschrieben wird.

Die Pracht insbesondere des Twickel-Denkmalts überrascht, da sie mit der reformierten Vorstellungen nach Schmucklosigkeit des Kirchenraums kaum zu vereinbaren ist. Dagegen mochte der betont schlichte gotische Baustil zwar reformierten Auffassungen entsprechen, aber tatsächlich wird er in erster Linie als Anpassung an den erhaltenen Teil der Heilig-Blut-Kirche zu sehen sein. Zudem wurden bis weit ins 17. Jahrhundert hinein, also in einer Zeit, in der profane Gebäude, auch am Rheydaer Schloss, längst im Renaissancestil errichtet wurden, noch viele katholische wie protestantische Kirchenbauten im gotischen Stil gebaut, der als „kirchisch“ galt, die sakrale Funktion hervorheben sollte und daher für Kirchen nicht als rückständig angesehen wurde.³¹

³¹ Vgl. L. Sutthoff, *Gotik im Barock. Zur Frage der Kontinuität des Stiles außerhalb seiner Epoche*, Münster 1990, S. 30-62.